

## **Antrag**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,  
Dennis Thering, Karl-Heinz Warnholz (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Den Austritt des Vereinigten Königreichs (BREXIT) als Chance für den  
Justizstandort Deutschland und Hamburg nutzen**

Am 23. Juni 2016 stimmte die Bevölkerung des Vereinigten Königreichs im Rahmen eines Referendums mehrheitlich mit 51,89 Prozent für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Der Prozess über den Austritt wird gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union durch die Mitteilung der britischen Regierung an den Europäischen Rat rechtlich wirksam in die Wege geleitet werden; dies könnte Ende März 2017 geschehen, sodass bei dem in Aussicht genommenen zweijährigen Austrittsverfahren jedenfalls ab 2019 mit dem Austritt zu rechnen ist.

Um neben den zu erwartenden negativen Folgen für die verbleibenden Mitgliedsstaaten zumindest die Vorzüge Deutschlands und im Besonderen der Freien und Hansestadt Hamburgs zu nutzen, sind frühzeitig die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Attraktivität unseres Justizstandortes in die Wege zu leiten.

Diese werden von Prof. Dr. Giesela Rühl in der Europäischen Zeitschrift für Wirtschaft (EuZW 2016, S. 716) auf den Punkt gebracht:

*„(...) Bislang ist England der „Liebling“ grenzüberschreitend agierender Unternehmen: Diese unterstellen ihre Verträge gerne englischem Recht. Und sie entscheiden sich gerne für englische Gerichte, wenn es darum geht, Streitigkeiten aus Verträgen beizulegen (s. dazu nur Vogenauer/Hodges, Civil Justice Systems in Europe: Implications for Choice of Law and Choice of Forum – A Business Survey, 2008, 14 f.). Mit dem BREXIT könnte sich dies jedoch ändern. Denn nach Art. EUV Artikel 50 EUV Artikel 50 Absatz III EUV in Verbindung mit der Aufhebung des European Communities Act 1972 werden alle Verordnungen zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, die der europäische Gesetzgeber in den letzten Jahren verabschiedet hat, im Vereinigten Königreich ihre Wirkung verlieren. Und dies sind – trotz des Sonderstatus, den das Vereinigte Königreich auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen genießt (s. dazu Protokoll Nr. 21 zum Vertrag von Lissabon über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl. 2012 C 326, ABLEU Jahr 2012 C Seite 29) – nicht wenige.*

*Wegfallen werden insbesondere die Rom I-VO (ABl. 2008 L 177, ABLEU Jahr 2008 L Seite 6) und die Rom II-VO (ABl. 2007 L 199, ABLEU Jahr 2007 L Seite 40), die bestimmen, welches Recht auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwenden ist. Hinzu kommt die EuGVVO (ABl. 2012 L 351, ABLEU Jahr 2012 L Seite 1), die regelt, wann Gerichte in der Europäischen Union für die Beilegung internationaler Streitigkeiten international zuständig sind und unter welchen Voraussetzungen Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden können. Ihre Wirkung verlieren werden darüber hinaus die EuZVO (ABl. 2007 L 324, ABLEU Jahr 2007 L Seite 69) und die EuBVO (ABl. 2001 L 174, ABLEU Jahr 2001 L Seite 1), die die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke sowie die grenzüberschreitende Erhebung von Beweisen erleichtern. Und wegfallen wird schließlich auch die EuInsVO (ABl. 2015 L 141, ABLEU Jahr 2015*

*L Seite 19), die die Durchführung grenzüberschreitender Insolvenzen zum Gegenstand hat.*

*Es braucht keiner hellseherischen Fähigkeiten, um vorherzusagen, dass der Wegfall all dieser Regelungen die Attraktivität des Justizstandorts England für grenzüberschreitend agierende Unternehmen erheblich schmälern wird. Zwar lässt der BREXIT – wie die Londoner City nicht müde wird zu betonen – die grundsätzliche Qualität des englischen Rechts, englischer Anwälte und englischer Gerichte unberührt. Aber soweit der noch auszuhandelnde und bislang in seinen Konturen noch nicht einmal zu erahnende Austrittsvertrag nicht die Weitergeltung der oben genannten Verordnungen vorsieht, wird die Beilegung von Streitigkeiten mit grenzüberschreitendem Bezug vor englischen Gerichten aufwendiger, langwieriger und damit auch kostspieliger werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Schuldner am Ende des Tages nicht freiwillig zahlt. Denn aus englischen Urteilen wird in anderen Mitgliedstaaten nach dem BREXIT – anders als nach dem Regime der EuGVVO – nicht mehr unmittelbar die Zwangsvollstreckung betrieben werden können. Vielmehr werden englische Urteile in jedem Mitgliedstaat, in dem Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ergriffen werden sollen, in einem gesonderten Verfahren für vollstreckbar erklärt werden müssen.*

*Grenzüberschreitend agierende Unternehmen sind vor diesem Hintergrund gut beraten, wenn sie sich bereits jetzt nach anderen Justizstandorten umsehen. Deutschland wird dabei eine naheliegende, aber selbstverständlich keine konkurrenzlose Alternative sein. Der deutsche Gesetzgeber sollte deshalb die Chance nutzen und den Justizstandort Deutschland im Windschatten des BREXIT für internationale Unternehmen attraktiv machen. Insbesondere sollten Kammern für internationale Handelssachen eingerichtet werden, vor denen gerichtliche Verfahren in Zukunft auf Wunsch der Parteien auch auf Englisch geführt werden können. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt bereits seit einiger Zeit vor (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen vom 6.3.2014, BR-Drs. 93/14). (...)“*

Hamburg ist erfreulicherweise einer von nur vier deutschen Standorten für das künftige einheitliche Patentgericht, auf dessen Errichtung sich die europäischen Mitgliedsstaaten geeinigt haben. Durch die Bildung der Lokalkammer wird der Rechts- und Wirtschaftsstandort Hamburg dauerhaft gestärkt. Zu Recht lobt auch die Justizbehörde den Aufbau der Hamburger Lokalkammer: „...Ziel ist es, eine attraktive und wettbewerbsfähige Kammer aufzubauen. Dazu beitragen soll nicht nur der prächtige Plenarsaal des Landgerichts, der der Gerichtssaal der Lokalkammer werden wird, sondern auch die anderen Räume, die die Lokalkammer nutzen wird und die mit neuester Technik (WLAN, Dolmetsch- und Videotechnik, Großbildschirme für technische Pläne) ausgestattet werden.“

Da die hamburgische Justiz sich somit längst für internationale Verfahren wappnet, wäre sie auch prädestiniert, diese im Bereich der Handelssachen auszubauen.

Hamburg hat bereits im Jahre 2010 mit Nordrhein-Westfalen gemeinsam einen Gesetzesantrag zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen in den Bundesrat eingebracht (BR.-Drs. 42/10), der in der jetzigen Legislaturperiode erneut unter weiterer Beteiligung der Länder Niedersachsen und Hessen gestellt wurde (BR.-Drs. 93/14, BT.-Drs. 18/1287). Mit diesem Gesetz soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei den Landgerichten entsprechende Kammern einzurichten, vor denen Rechtsstreitigkeiten in englischer Sprache geführt werden können. Dadurch würde der Gerichtsstandort Deutschland in hohem Maße an Attraktivität gewinnen: Deutsche Kammern für internationale Handelssachen sollen bedeutende wirtschaftsrechtliche Verfahren anziehen, die bisher entweder vor Schiedsgerichten oder im englischsprachigen Ausland verhandelt werden.

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der sich aus dem BREXIT ergebenden Chancen. Das Gesetzgebungsverfahren ist voranzutreiben.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Erlass eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BT.-Drs. 18/1287, vorangetrieben und noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird,
2. der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2017 zu berichten.